

# **Satzung des Freundeskreises Tiermedizin der Veterinärmedizinischen Fakultät Leipzig e. V.**

---

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

"Freundeskreis Tiermedizin der Veterinärmedizinischen Fakultät Leipzig e. V.".

Sein Sitz ist in Leipzig. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Freundeskreis Tiermedizin der Veterinärmedizinischen Fakultät Leipzig e.V. (nachfolgend "Freundeskreis" genannt) hat den Zweck, ausschließlich und unmittelbar an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig die Tiermedizin zur Heilung erkrankter Tiere, Bewahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere und zur Sicherung der Gesundheit der Menschen zu fördern. Ein weiterer Zweck ist die Förderung der Bildung der Allgemeinheit.

Der Freundeskreis verfolgt die Aufgabe, die Leistungen des Staates für die Veterinärmedizinische Fakultät zur wissenschaftlichen Forschung, für den Betrieb aller ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen, für die Ausbildung der Studierenden, die Fortbildung der Tierärztinnen und Tierärzte und die Unterstützung des begabten wissenschaftlichen Nachwuchses zu ergänzen.

Die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig erfolgen zwecks Verwendung für Bildung und wissenschaftliche Zwecke im Einklang mit den Erfordernissen und Aufgaben der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung und Durchführung oder Förderung von Veranstaltungen, Projekten und anderen Vorhaben wie Vorträgen, Ausstellungen, Kolloquien und Seminaren, die der Bildung und Wissenschaft dienen sowie durch die Vergabe von Preisen zur Anerkennung herausragender Studien- und Promotionsleistungen und Mitteln zur Nachwuchsförderung.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Freundeskreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke**

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Zuwendungen
4. Sammlungen

Die Mittel des Freundeskreises dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Bestimmungen, die von Mitgliedern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen bezüglich der Verwendung von ihnen geleisteter Sonderbeiträge, Spenden oder Zuwendungen getroffen werden, sind im Rahmen der Satzung einzuhalten.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft und Beiträge**

Mitglied des Freundeskreises kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig und den dort gepflegten Wissenschaften interessiert ist, sofern sie auf Grund dieser Satzung ihren Beitritt erklärt und der Beitritt durch den Vorstand angenommen wird.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31. März zu entrichten. Nach erfolgter Aufnahme ist der Beitrag innerhalb von vierzehn Tagen zu zahlen.

Studierende können eine „Schnuppermitgliedschaft“ schriftlich mit ihrer universitären E-Mail-Adresse beantragen. Die Schnuppermitgliedschaft ist für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten beitragsfrei. Schnuppermitglieder werden nach Ablauf der beitragsfreien Zeit ohne erneuten Antrag Mitglied im Freundeskreis Tiermedizin mit allen Rechten und Pflichten, wenn sie nicht schriftlich ihren Austritt erklären.

Über Spenden und andere Zuwendungen wird eine entsprechende Bestätigung ausgestellt und zugesandt.

Die Mitgliedschaft erlischt stillschweigend, wenn trotz Aufforderung zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt wurden.

Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand des Freundeskreises aufgehoben werden.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten.

Die Mitglieder können sich bei Ausübung ihres Stimmrechts nur durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Vollmacht hierzu bedarf der Schriftform.

Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Freundeskreises teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Organe des Freundeskreises zu befolgen, die Interessen des Freundeskreises nach Kräften zu fördern und die Bestrebungen des Freundeskreises zu unterstützen.

Anschriftenänderungen oder Wegfall der Voraussetzungen eines ermäßigten Mitgliedsbeitrages sind der Geschäftsstelle des Freundeskreises mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Freundeskreises sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Vorstand

## **§ 9**

### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Ihre Ankündigung muss mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Versammlungsteilnehmer beschlussfähig.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom/von der Präsident//in des Freundeskreises innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres eingeschriebenen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

Die Hauptversammlung befasst sich mit:

1. der Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. der Entgegennahme und Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr nach dem Bericht der Rechnungsprüfer
3. der Entlastung des Vorstandes
4. der Entgegennahme des Finanzplanes
5. der Wahl des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfer
6. der Festsetzung des Jahresmindestbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes
7. weiteren Angelegenheiten des Freundeskreises.

Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Präsident/en/in und vom/von der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens acht Personen, die Mitglieder des Freundeskreises sein müssen und von der Hauptversammlung gewählt werden.

Außerdem gehören dem Verwaltungsrat stets der/die Dekan/in und zwei vom Rat der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig gewählte Mitglieder der Fakultät an. Wahlen zum Verwaltungsrat finden turnusgemäß im Abstand von drei Jahren statt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzperson bestimmen.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat befasst sich mit Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von der Hauptversammlung zugewiesen werden. Insbesondere hat er alle der Hauptversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreitenden Gegenstände und Anträge vorzubereiten.

Der Verwaltungsrat tagt jährlich zweimal, davon einmal in Verbindung mit der Hauptversammlung. Seine Einberufung ist ferner nach dem Ermessen des/der Präsident/en/in jederzeit möglich. Sie muss auch erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates dies schriftlich beantragen. Die Einladung muss schriftlich mit vierzehntägiger Frist und unter Nennung der Tagesordnung erfolgen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Mitwirkung von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich.

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Präsident//in und vom/von der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Auslagen für Reisekosten, die anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates entstehen, können Mitgliedern des Verwaltungsrates auf Antrag ersetzt werden.

## **§ 12**

### **Vorstand**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorstand. Der Vorstand besteht aus sechs gewählten Personen:

1. dem/der Präsident/en/in
2. dem/der Vizepräsident/en/in
3. dem/der Geschäftsführer/in
4. dem/der Schatzmeister/in
5. eine/m/r Mittelbauvertreter/in
6. eine/m/r Studierenden

Außerdem gehört dem Vorstand der/die Dekan/in der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig an.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Verwaltungsrat eine Ersatzperson für den Rest der Amtsdauer.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte unter Einhaltung der Satzung und unter satzungsgemäßer Beachtung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verwaltungsrates. Jedes Vorstandsmitglied ist ohne Einschränkungen stimmberechtigt. Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und außen und leitet die Hauptversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates und setzt deren Tagesordnungen fest. Er/sie kann als beratendes Mitglied an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, die zu besonderen Aufgaben gebildet worden sind. Der/die Vizepräsident/in unterstützt den/die Präsident/in in allen Aufgabenbereichen. Er/sie vertritt bei Verhinderung den/die Präsident//in mit den gleichen Verantwortlichkeiten und Befugnissen.

Der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in unterstützen den/die Präsident//in in der Führung des Schriftwechsels, der Aufnahme von Niederschriften über Verhandlungen, der Führung der Mitgliederlisten und der Erledigung der Mitteilungen.

Der/die Schatzmeister/in ist für die Kassenführung verantwortlich.

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Präsident//in und vom/von der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen können Vorstandsmitgliedern auf Antrag ersetzt werden.

## **§ 14**

### **Vertretung des Freundeskreises**

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Freundeskreises gegenüber Dritten erfolgt in allen Angelegenheiten durch den/die Präsident/en/in und den/die Vizepräsident/en/in des Freundeskreises. Jede/r von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.

Vorstand im Sinne der Rechtsvorschriften sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in des Freundeskreises.

## **§ 15**

### **Ehrenpräsidentenschaft und Ehrenmitglieder**

Zum/zur Ehrenpräsident/en/in und zum Ehrenmitglied kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates Personen ernennen, die sich in hervorragender Weise um den Freundeskreis verdient gemacht haben. Ehrenpräsident/in und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Freundeskreismitglieder ohne deren Pflichten.

## **§ 16**

### **Abstimmungen und Wahlhandlungen**

Abstimmungen und Wahlhandlungen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens ein Viertel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen und Wahlhandlungen entscheidet, wenn nicht anders bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/en/in.

Beschlüsse des Verwaltungsrates über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Freundeskreises bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 17**

### **Geschäftsjahr und Rechnungsprüfer**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Kassenprüfung wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer.

## **§ 18**

### **Auflösung**

Bei Auflösung des Freundeskreises oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Freundeskreises an die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Hauptversammlung des Freundeskreises am 22. Juli 2021 in Leipzig.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Satzung vom 26. Juni 2004.

Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig VR 817